

026222/EU XXIV.GP
Eingelangt am 09/02/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.2.2010
KOM(2010)46 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND AN
DEN RAT**

über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

SEK(2010)115

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND AN DEN RAT

über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

1. EINLEITUNG

Dies ist der vierte dreijährliche Bericht, den die Kommission nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte (AKE) in der Gemeinschaft¹ („AKE-Rechtsrahmen“) vorlegen muss. Der erste von der Kommission im Jahr 2000 vorgelegte Bericht bezog sich auf den Zeitraum 1998-1999, der zweite, im Jahr 2003 vorgelegte Bericht auf den Zeitraum 2000-2002 und der dritte im Jahr 2006 vorgelegte Bericht auf den Zeitraum 2003-2005.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die von den Mitgliedstaaten, Kandidatenländern² und EFTA-Ländern („Teilnehmerländer“) in den Jahren 2006 and 2007³ erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission⁴ und durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ dargestellt. Insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 wurden ab dem Jahr 2006 einige Neuerungen des AKE-Rechtsrahmens eingeführt, die unter anderem folgende Elemente umfassten:

- sechs zusätzliche Erhebungsmerkmale;
- obligatorische Einführung des Moduls „n“ zu atypischen Arbeitszeiten – diese Daten wurden bisher auf der Basis eines „Gentlemen's Agreement“ erfasst;
- Unterscheidung zwischen Kernvariablen, die vierteljährlich zu erheben sind, und Strukturvariablen, für die nur jährliche Durchschnittswerte zu erheben sind und für die eine Teilstichprobe der vollständigen jährlichen Stichprobe verwendet werden kann.

2. HAUPTPUNKTE

Im Folgenden werden die Fortschritte bei der Durchführung bestimmter, im vorherigen Absatz beschriebener Aspekte des AKE-Rechtsrahmens zusammengefasst. Inhaltlich beruht

¹ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

² Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wird erstmalig auch in diesem Bericht erfasst. In einigen Tabellen wird die Abkürzung MK verwendet. Hierbei handelt es sich um einen vorläufigen Code, mit dem in keiner Weise die definitive Bezeichnung für das Land vorweggenommen wird, die nach Abschluss der gegenwärtig laufenden Verhandlungen unter der Federführung der Vereinten Nationen festgelegt wird.

³ Aufgrund von Verzögerungen bei der Vorlage der Qualitätsberichte für 2008 und angesichts der Änderungen der Systematik NACE wurde der Entschluss gefasst, das Jahr 2008 nicht im vorliegenden Bericht zu berücksichtigen.

⁴ ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14.

⁵ ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 6.

der Bericht auf den von den betreffenden Ländern übermittelten Qualitätsberichten, Daten und sonstigen Angaben sowie auf Analysen der einzelstaatlichen Fragebogen.

2.1. Durchführung der kontinuierlichen vierteljährlichen Erhebungen – Artikel 1

Bei der Umsetzung der kontinuierlichen vierteljährlichen Erhebung sowie bei der Erstellung und Verbreitung der vierteljährlichen Ergebnisse sind weitere Fortschritte erzielt worden. Im Einzelnen begann Luxemburg im Jahr 2007 damit, vierteljährliche Ergebnisse vorzulegen und Kroatien vollzog den Übergang zur kontinuierlichen Erhebung. Gegenwärtig sind die Türkei und die Schweiz die beiden einzigen Länder, in denen keine kontinuierlichen Erhebungen durchgeführt werden. In der Türkei werden jedoch vierteljährliche Ergebnisse produziert, die Schweiz hingegen plant die Einführung der kontinuierlichen Erhebung für das Jahr 2010.

Im Jahre 2007 erfüllten bis auf Bulgarien alle Teilnehmerländer, in denen eine kontinuierliche Erhebung durchgeführt wird, die Verpflichtung, alle Wochen des Jahres zu erfassen. Dies bedeutet einen Fortschritt für Ungarn,⁶ Slowenien und Rumänien, die bis 2005 nur eine teilweise Erfassung praktizierten, sowie für Kroatien, als Ergebnis der Einführung der kontinuierlichen Erhebung im Jahr 2007.

Auf der anderen Seite wurden in Luxemburg, Slowenien, Ungarn, den Niederlanden und Deutschland im Hinblick auf eine gleichmäßige Verteilung der Referenzwochen im Jahresverlauf kaum bzw. gar keine Fortschritte erzielt: In allen diesen Ländern bestehen weiterhin erhebliche Abweichungen vom Ziel.

2.2. Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit – Artikel 2

In den Teilnehmerländern werden weiterhin unterschiedliche Konzepte in Bezug auf die Wohnbevölkerung verwendet, wobei die jeweilige Grundlage entweder die Aufenthaltsdauer oder in anderen Fällen der rechtliche Status ist, wobei dieser meistens mit einer Eintragung in Einwohnerverzeichnissen verbunden ist.

Was die Erfassung des nationalen Wirtschaftsgebiets anbelangt, so ist Frankreich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, da die *départements d'outre-mer* (DOM) im 1., 3. und 4. Quartal nicht erfasst wurden. Es wurden jedoch entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um bis 2013 eine vollständige Erfassung zu erzielen.

Ein weiterer Aspekt im Hinblick auf die geografische Vergleichbarkeit ist die Tatsache, dass für die Erfassung von Anstaltshaushalten verschiedene einzelstaatliche Verfahren angewendet werden. Die Unterschiede betreffen den Umfang der Erfassung der Anstaltsbevölkerung in der Stichprobe (vollständige, teilweise oder keine Erfassung), die Methoden der Informationserhebung (direkte Stichprobe in den Anstaltshaushalten bzw. Erfassung über die Privathaushalte, zu denen die Anstaltsbevölkerung eine Bindung aufrechterhält) sowie die Einbeziehung der Anstaltsbevölkerung in der Zielgruppe bzw. deren Ausschluss bei der Berechnung der Erhebungsgewichtungen. In einigen Ländern werden die Anstaltshaushalte in Abweichung von der Regel nicht in der Stichprobe erfasst, stattdessen wird die Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet (Belgien, Irland, Lettland, Malta, Rumänien, Slowenien und die Schweiz), oder es werden zwar die Personen in Anstaltshaushalten erfasst,

⁶ Obwohl in Ungarn formal gesehen alle Wochen des Jahres erfasst werden, wurde weiterhin nur eine begrenzte Zahl von Befragungen für die jeweils letzte Quartalswoche durchgeführt.

bei der Berechnung der Gewichtungsfaktoren jedoch nur die Bevölkerung in Privathaushalten berücksichtigt (Litauen).

Von den sechs Ländern, die Einzelpersonen erfassen, übermitteln nur Dänemark und Finnland Haushaltsangaben anhand einer Teilstichprobe an Eurostat. Die von Dänemark übermittelten Teilstichproben sind jedoch bei weitem nicht vollständig. Auf der anderen Seite übermitteln Schweden, Norwegen, Island und die Schweiz keine Haushaltsdaten. Dänemark und Schweden verpflichteten sich kürzlich dazu, ab 2010 Haushaltsdaten bei vollständiger Beachtung der Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen, Norwegen wird hingegen mehr Zeit benötigen.

2.3. Anforderungen an die Genauigkeit – Artikel 3 Absatz 1 und 2⁷

Was die Genauigkeitsanforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrifft, wurde der Schwellenwert von 8 % für den relativen Standardfehler für eine Schätzung der Erwerbslosigkeit, die sich auf 5 % Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezieht, sowohl 2006 als auch 2007 in 35 von 288 Regionen (292 im Jahr 2007) auf der Ebene NUTS II mit über 300 000 Einwohnern überschritten. Diese Regionen sind wie folgt auf die Länder verteilt: Frankreich (10 Regionen), Vereinigtes Königreich (8), Griechenland (5), Polen (5), Rumänien (3), Portugal (2), Bulgarien (1) und Belgien (1). In Frankreich wird jedoch bereits an einer neuen Konzeption der Arbeitskräfteerhebung gearbeitet, die unter anderem auch eine schrittweise Erhöhung der Stichprobengröße beinhaltet, so dass die Anforderung ab 2011 erfüllt werden könnten. Was Polen betrifft, so wurde in dem Land die Stichprobengröße für Regionen, die den Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht entsprechen, in den Jahren 2008 und 2009 durchschnittlich um 7 % erhöht.

In Bezug auf die Genauigkeitsanforderung gemäß Artikel 3 Absatz 2, die für Länder ab 20 Mio. Einwohnern gilt, haben Deutschland, Polen und Rumänien den Schwellenwert von 2 % für den relativen Standardfehler für Veränderungen zwischen zwei Quartalen für Schätzungen, die sich auf 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beziehen, nicht einhalten können. Polen plant, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderung die Stichprobengröße ab 2010 zu verdoppeln. Für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien und Kroatien lag der relative Standardfehler über 3 % – also über dem Schwellenwert für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen.

2.4. Erhebungsmerkmale – Artikel 4 Absatz 1

Seit dem letzten Bericht konnte eine generelle Verbesserung in Bezug auf die Vollständigkeit der Datensätze festgestellt werden, so z. B. bezüglich der Variablen in Modul „a“ demografischer Hintergrund oder Modul „f“ sichtbare Unterbeschäftigung. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 eingeführten sechs neuen Merkmale wurden von den meisten Ländern im Jahr 2006 vollständig berücksichtigt.⁸ Von einigen Teilnehmerländern

⁷ Die Anforderungen an die Genauigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates lassen Auslegungsspielraum zu. Darüber hinaus beziehen sie sich auf eine theoretische Situation, die in der Praxis kaum vorkommt. Eine entsprechende Beurteilung beruht daher zwangsläufig auf Ad-hoc-Annahmen. Sie sollte daher nicht als schlüssiger Beweis für die Einhaltung von Anforderungen betrachtet werden, sondern lediglich als Indiz für eine Abweichung von den Anforderungen.

⁸ Irland führte 2007 vier neue Merkmale ein, ein Merkmal wird weiterhin nicht erfasst. Finnland und Norwegen führten 2008 einige der Merkmale ein, die Schweiz plant die Einführung für 2010.

werden jedoch weiterhin einige obligatorische Variablen (in manchen Fällen vollständige Teilsätze) nicht übermittelt. Irland stellt weiterhin keine ordnungsgemäßen Daten über die Haushaltszusammensetzung und Staatsangehörigkeit der Befragten bereit. Im Herbst 2009 wurden jedoch verstärkte Bemühungen zur Anpassung an den AKE-Rechtsrahmen unternommen, so dass bis zum Jahresende eine zufriedenstellende Lösung erwartet werden kann.

2.5. Ad-hoc-Module – Artikel 4 Absatz 2

Für die Jahre 2006 bzw. 2007 wurden Ad-hoc-Module zum Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zu Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen eingeführt.

Bis auf Kroatien und Island im Jahr 2006 und die Türkei, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Schweiz in beiden Bezugsjahren haben alle übrigen Teilnehmer beide Ad-hoc-Module durchgeführt.⁹ Die ersten Datensätze wurden im Allgemeinen rechtzeitig übermittelt, Ausnahmen bildeten hier Irland im Jahr 2006 und Dänemark, Frankreich, Island und Norwegen im Jahr 2007. Häufig waren jedoch mehrere Neuübermittlungen erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Datensatz zu erhalten. Bei einigen Ländern wurden Abweichungen bezüglich des Bezugszeitraums festgestellt, der entweder als das ganze Jahr oder als 2. Quartal definiert wurde. Das Vereinigte Königreich verwendete für das Modul von 2007 das 1. Quartal als Bezugszeitraum, die Niederlande und Österreich weiteten die Stichprobe über ein Quartal hinaus aus, erfassten jedoch nicht das gesamte Jahr.

2.6. Definitionen der Arbeitslosigkeit und die 12 Grundsätze für die Formulierung der Fragen im Fragebogen – Artikel 4 Absatz 3

In den Jahren 2006 und 2007 änderten acht Länder – Italien, Luxemburg, Lettland, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Kroatien und Norwegen – ihre Fragebogen im Hinblick auf eine Anpassung an die Definition der Arbeitslosigkeit in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2000.¹⁰ Bis Ende 2007 haben Dänemark, Frankreich, Italien, Lettland, Österreich, Rumänien, Norwegen und die Schweiz eine vollständige Anpassung erzielt. In den meisten Fällen bezogen sich die Probleme in den Ländern, in denen keine vollständige Übereinstimmung erzielt werden konnte, weiterhin auf den Bezugszeitraum für die Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme (Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Irland, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Polen, Slowenien, Finnland, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei und Island) und auf die Follow-up-Fragen zur Prüfung des Erwerbsstatus von vorübergehend Entlassenen (Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowakei, Schweden, Vereinigtes Königreich, Kroatien und Island). Spanien, das Vereinigte Königreich und Island haben die untere Altersgrenze auf 16 Jahre festgelegt, Estland, Irland, Slowenien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien führten keine ordnungsgemäße Erhebung zu Personen durch, die nicht auf Arbeitssuche waren, da sie bereits eine Stelle gefunden haben.

⁹ Die Türkei führte zwar das Ad-hoc-Modul für 2007 aus, übermittelte die Ergebnisse jedoch nicht an Eurostat.

¹⁰ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 18.

In den Jahren 2006 und 2007 führten mehrere Länder eine Änderung ihrer Fragebogen durch, um eine bessere Anpassung an die zwölf Grundsätze für die Verfassung der Fragebogen zu erzielen. Trotzdem wurden im Jahr 2007 in der Praxis nur die Grundsätze 8 und 11 von allen Teilnehmerländern eingehalten.

In den meisten Fällen bezogen sich die Abweichungen auf folgende Elemente:

- Prüfung der Bindung an den Arbeitsplatz bei vorübergehend Entlassenen (Grundsatz 2);
- die Frage zur Arbeitssuche - keine Angabe, dass auch die Suche nach geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigen ist (Grundsatz 3);
- genaue Angabe der Bezugszeiträume für Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche und Methoden der Arbeitssuche sowie die Verfügbarkeit für Arbeitsaufnahme (Grundsatz 6);
- Spezifizierung, dass die Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsamt als eine aktive Methode der Arbeitssuche zu unterscheiden ist von der Erneuerung einer Registrierung zur Beantragung von Arbeitslosenunterstützung und von der Unterstützung des Arbeitsamtes zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der registrierten arbeitslosen Person (Grundsatz 10).

Irland, Malta und Kroatien setzten weiterhin entgegen Grundsatz 1 die Frage nach der Haupttätigkeit vor die Fragen zum Erwerbsstatus. Die Niederlande legten die gegenwärtige Situation als Bezugszeitraum für die Erwerbstätigkeit fest, was gegen Grundsatz 6 verstößt, und stellten entgegen Grundsatz 7 Fragen zur Arbeitssuche nur an Personen, die bereit waren, eine Beschäftigung aufzunehmen.¹¹ Vier Länder – Spanien, Österreich, Rumänien und Schweden – haben alle Grundsätze beachtet.¹²

Im Hinblick auf eine Übereinstimmung mit der Definition der Arbeitslosigkeit bzw. auf die vollständige Beachtung der zwölf Grundsätze haben einige Länder ihren Fragebogen nach 2007 geändert bzw. haben eine entsprechende Änderung für den kommenden Jahre geplant (siehe Tabelle 15). Litauen hat sich verpflichtet, in beiden Fällen eine Übereinstimmung ab dem Jahr 2010 zu gewährleisten.

2.7. Strukturvariablen – Artikel 4 Absatz 4

Sieben Länder – nämlich Spanien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Finnland, das Vereinigte Königreich und Norwegen – machten in den Jahren 2006 und 2007 Gebrauch von der Option, (jährliche) Strukturvariablen auf der Grundlage einer Teilstichprobe der vollständigen jährlichen Stichprobe zu erheben. Nur Spanien hat jedoch eine Teilstichprobe für beinahe alle 42 Strukturvariablen verwendet. Die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben die Option für etwa die Hälfte der Strukturvariablen, Finnland, Deutschland und Frankreich dagegen nur für eine sehr begrenzte Zahl der jährlichen Variablen genutzt. Bei einigen Ländern war die Kohärenz der Summen aus der jährlichen

¹¹ Die Niederlande haben Maßnahmen eingeleitet, um eine vollständige Beachtung der Grundsätze 6 und 7 zu gewährleisten.

¹² Im Rahmen einer von Eurostat koordinierten Taskforce zur Qualität der Arbeitskräfteerhebung wurde unlängst festgestellt, dass eine weitere Klärung einiger der Grundsätze möglich wäre. Folglich empfahl die Taskforce eine Überprüfung der zwölf Grundsätze durch ein von Eurostat einzusetzendes Expertenteam.

Teilstichprobe und dem Jahresdurchschnitt der vierteljährlichen Ergebnisse nicht gewährleistet. Darüber hinaus wurden, wahrscheinlich bedingt durch anfängliche technische Probleme bei der Verwendung der Teilstichproben, die jährlichen Gewichtungen im Allgemeinen relativ spät für das Jahr der Einführung der Teilstichprobe zur Verfügung gestellt, wodurch die rechtzeitige Verbreitung der jährlichen Ergebnisse verhindert wurde.

2.8. Übermittlung der Daten – Artikel 6

Fast alle Teilnehmerländer haben ihre ersten Datensätze innerhalb der Frist von 12 Wochen übermittelt. In vielen Fällen waren jedoch zeitraubende Neuübermittlungen nötig. Was die Einhaltung der Frist für die Übermittlung korrekter Datensätze anbelangt, so haben lediglich Spanien und Portugal die Mikrodaten für alle Quartale der Jahre 2006 und 2007 stets rechtzeitig übermittelt. Malta, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Island haben die Frist für alle Übermittlungen in beiden Jahren, Belgien, Irland, Italien, die Türkei und die Schweiz¹³ dagegen bei allen Übermittlungen im Jahr 2006 überschritten.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Insgesamt haben die Teilnehmerländer im Bezugszeitraum merkliche Fortschritte im Hinblick auf die Gewährleistung vollständiger Übereinstimmung mit dem geltenden AKE-Rechtsrahmen erzielt. Die einzelstaatlichen Erhebungen wurden sowohl im Hinblick auf die Berücksichtigung der Änderungen in den EU-Rechtsvorschriften als auch auf die Einhaltung der bereits zum Zeitpunkt des letzten Berichts geltenden Anforderungen angepasst, bei denen in den einzelnen Ländern Abweichungen bestanden. Damit wurde die Qualität der nationalen und gemeinschaftlichen Arbeitskräfteerhebungen insgesamt verbessert, dies gilt insbesondere für die Aspekte der Relevanz, der Genauigkeit, der geografischen Vergleichbarkeit und der Aktualität.

In allen Mitgliedstaaten wird nun eine kontinuierliche Erhebung mit vierteljährlichen Ergebnissen durchgeführt, und bei fast allen dieser Erhebungen werden alle Wochen des Jahres erfasst. Die Relevanz der Arbeitskräfteerhebung der Gemeinschaft wurde durch die Hinzunahme sechs neuer Erhebungsmerkmale, die Verringerung der Anzahl nicht übermittelter obligatorischer Variablen sowie die Bereitstellung von Mikrodaten an Eurostat durch zwei zusätzliche Länder verbessert. Mit der Überarbeitung der Fragebogen durch mehrere Länder im Hinblick auf die Anpassung an die Definition der Arbeitslosigkeit sowie auf eine vollständigere Übereinstimmung mit den zwölf Grundsätzen für die Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus wurde auch die länderübergreifende Vergleichbarkeit verbessert. Die Genauigkeit vieler nationaler Erhebungen wurde durch ein verbessertes Design und eine bessere Organisation gesteigert, so z. B. durch einen größeren Stichprobenumfang, effizientere Rotationssysteme, ein verbessertes Gewichtungssystem bzw. durch die Einführung computergestützter Systeme, mit denen die Papierfragebogen ersetzt werden. Bis auf wenige Ausnahmen wurde auch die fristgerechte Lieferung der Daten verbessert.

Weitere Verbesserungen sind bereits sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf europäischer Ebene geplant. In den kommenden Jahren sind mit der Umsetzung der 43 Empfehlungen der

¹³ Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei begannen die Übermittlung mit den Datensätzen für 2006. Die Schweiz führte eine jährliche Erhebung durch und übermittelte nur einen Datensatz.

Taskforce zur Qualität der Arbeitskräfteerhebung weitere Impulse zur Verbesserung der Qualität der Erhebung zu erwarten.¹⁴

Trotzdem bestehen im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung des AKE-Rechtsrahmens weiterhin Mängel. Nachfolgend werden die nach Auffassungen der Kommission wichtigsten Mängel zusammengefasst.

Die Qualität der ersten Datenübermittlungen reichte in manchen Fällen für eine Verbreitung nicht aus, so dass bis zur Vorlage einer akzeptablen Version mehrere Überarbeitungen erforderlich waren. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Aktualität der Datenverbreitung und hat die Einführung eines Zeitplans für die Arbeitskräfteerhebung verhindert, der auf eine große Zustimmung seitens der Nutzer gestoßen wäre und die Relevanz der Erhebung weiter gesteigert hätte.

Bis heute ist trotz der seit dem letzten Bericht erzielten Fortschritte bei den meisten Ländern weder eine vollständige Anpassung an die Definition der Arbeitslosigkeit noch eine vollständige Beachtung der zwölf Grundsätze für die Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus festzustellen. Damit wird die geografische Vergleichbarkeit der wichtigsten Schätzungen bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit verringert. Die geografische Vergleichbarkeit wird auch durch die Verwendung unterschiedlicher Konzepte und Verfahren negativ beeinflusst, so z. B. in Bezug auf die Wohnbevölkerung oder die Erfassung von Anstaltshaushalten.

Auch wenn zum Thema Anforderungen an die Genauigkeit keine klaren Schlussfolgerungen formuliert werden können (siehe Fußnote 7) kann man anhand der Beurteilung im vorliegenden Bericht davon ausgehen, dass die bisher unternommenen Bemühungen nicht immer für die Erstellung völlig verlässlicher Schätzungen ausreichend waren. Einige Länder müssen immer noch ihr Erhebungsdesign anpassen, z. B. durch die Vergrößerung des Stichprobenumfangs bzw. die Einführung geeigneter Rotationsmuster, damit die Genauigkeit der Schätzungen auf regionaler Ebene bzw. in Bezug auf Änderungen zwischen den Quartalen wesentlich verbessert werden kann.

Bisher haben nur wenige Länder von der Option Gebrauch gemacht, Strukturvariablenenerhebungen auf der Grundlage von Teilstichproben durchzuführen. Dabei war diese Option als ein wichtiges Instrument zur Verringerung des Beantwortungsaufwands konzipiert.

In Bezug auf die Ad-hoc-Module waren die Erfassung sowie die Beachtung der Übermittlungsfristen zufriedenstellend. Die Kommission wird sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür einsetzen, eine vollständige Beachtung des AKE-Rechtsrahmens durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Eurostat prüft regelmäßig die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Bei der Feststellung von Verstößen leitet die Kommission geeignete Maßnahmen ein.

¹⁴ Der Abschlussbericht der Taskforce ist auf Anfrage erhältlich.